

Eine Begräbniskostenrechnung aus dem Jahre 1632.

Als Ulrich von Schwerin, kurbrandenburgischer Rittmeister, auf Buzar am 25. Oktober 1632 begraben worden war¹⁾, hatte er nur zwei Töchter hinterlassen; die eigentlich seine Stieftöchter waren, da sie seine Frau Elisabeth Sophie von Arnim, verm. Ulrich v. Schwerin († 1612), mit in die Ehe gebracht hatte. Diese beiden Töchter, eine verwitwete Frau Diederich v. Bieregge und die unverheiratete Katharina, erhoben Anspruch auf das Erbe ihres Stiefvaters und hatten daher auch die Zahlungen seines Vetzters Jürgen v. Schwerin, die dieser an Ulrich wegen eines Gutskaufes noch schuldete, mit Beschlag belegen lassen. Aus diesem restierenden Kaufgelde jedoch hatte Kurt Detloff, der jüngere Bruder des verstorbenen Ulrich, die umfangreichen Begräbniskosten, die er zur würdigen Bestattung seines Bruders nicht gescheut hatte, zurückzuerhalten gehofft. Da er gütlich nichts erreichte, klagte er beim schwedischen Hofgericht in Greifswald, welches seiner Auffassung beitrat und

¹⁾ Gollmert und Wilhelm und Leonhard Grafen v. Schwerin, Geschichte des Geschlechts von Schwerin II (Berlin 1878), S. 176.